3.1.1 Regionale Grünzüge

Z (1) Zur Sicherung und Entwicklung von größeren zusammenhängenden Freiräumen, welche besondere Funktionen für den Naturhaushalt und die landschaftsgebundene Erholung erfüllen sowie eine den Naturhaushalt schonende land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ermöglichen, sind Regionale Grünzüge in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind bauliche Anlagen und andere funktionswidrige Nutzungen ausgeschlossen.

Z (2) In den Regionalen Grünzügen sind ausnahmsweise zulässig:

- **nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zulässige bauliche Anlagen, jedoch § 35 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 12 BauGB nur, sofern nicht in den Kernräumen des Regionalen Biotopverbunds,**
- **standortgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur,**
- **Windenergieanlagen,**
- **Freiflächen-Solaranlagen, sofern nicht in den Kernräumen des Regionalen Biotopverbunds sowie**
- **freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport,**

sofern keine freiraumschonendere Alternative besteht und die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs gewährleistet bleibt sowie keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

Ebenfalls ausnahmsweise zulässig sind bestandsorientierte Erneuerungen oder Neuordnungen siedlungsnaher Erholungs- und Freizeitnutzungen, jedoch keine baulichen Intensivierungen oder Ausweitungen.

G (3) Bei der Errichtung von ausnahmsweise zulässigen baulichen Anlagen und insbesondere bei Neu- oder Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen innerhalb der Regionalen Grünzügen soll dem Erhalt und der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds in besonderem Maße Rechnung getragen werden.

Begründung:

Z (1) Rechtliche Grundlage zur Festlegung der Regionalen Grünzüge im Regionalplan ist § 11 Abs. 3 Nr. 7 Landesplanungsgesetz (LplG). Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans 2002 (LEP 2002) werden inhaltlich und räumlich konkretisiert. Gemäß Plansatz (PS) 5.1.3 des LEP 2002 sind Regionale Grünzüge größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung. Sie sind von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.

Mit den Regionalen Grünzügen wird ein großräumiger, ökologisch wirksamer Freiraumverbund gesichert und entwickelt. Sie werden im Verdichtungsraum mit seinen Randzonen sowie entlang der Entwicklungsachsen der Region festgelegt. Diese Bereiche sind durch eine hohe Dynamik und vielfältige freiraumbeanspruchende Raumnutzungen gekennzeichnet. Ziel der Regionalen Grünzüge ist, die in den verdichteten Räumen besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen zu erhalten und zu verbessern. Sie beinhalten Räume, die eine besondere Bedeutung für Pflanzen und Tiere einschließlich Biotopverbund, für den Schutz der Boden- und Waldfunktionen sowie für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, für bioklimatische Ausgleichsfunktionen, für das Landschaftsbild und für die Erholung haben. Darüber hinaus leisten die Regionalen Grünzüge auch einen Beitrag zur Siedlungsgliederung und tragen dadurch zu einer

ausgewogenen Raumstruktur von Siedlungs- und Freiflächen bei. Durch die beschriebene Multifunktionalität der Regionalen Grünzüge wird auf eigenständige Gebietsfestlegungen für den Bodenschutz, für Waldfunktionen und Forstwirtschaft sowie für die Erholung verzichtet.

Die Regionalen Grünzüge dienen gemeinsam mit den Grünzäsuren sowie den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege dem Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraums und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs, insbesondere auch der planungsrechtlichen Sicherung des Biotopverbunds gemäß § 22 Abs. 4 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG).

Als wesentliche Fachgrundlage für die Festlegung der Regionalen Grünzüge dient der Landschaftsrahmenplan Nordschwarzwald 2018 inklusive der dazugehörigen Überarbeitung des Regionalen Biotopverbunds 2023. Es liegen insbesondere folgende Kriterien und Ziele des Landschaftsrahmenplans Nordschwarzwald 2018 den Regionalen Grünzügen zugrunde:

- Siedlungsnaher Erholungsraum (Karte 3.2)
- Flächen hoher und sehr hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und ihre Lebensgemeinschaften (Karte 5.2)
- Böden hoher bis sehr hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gesamtbewertung der natürlichen Bodenfunktionen (Karte 6.2)
- Kaltluftleitbahnen (Karte 8.1)
- Freiflächen mit Einfluss auf Siedlungsgebiete (Karte 8.1)
- Kernräume, Räume mit hoher Trittsteindichte und Verbundachsen des Regionalen Biotopverbunds (Karte 10A)
- Überregional bedeutsamer und regional bedeutsamer Wildtierkorridor (Karte 10A)
- Landesweite Feldvogelkulisse sowie Rastgebiete für Wiesen- und Wasservögel (Karte 10B)
- Sicherung von Biotopen der Kultur- und Naturlandschaften (Ziele 1.2, 2.2, 3.2 und 3.3)
- Sicherung von Biotopen der Kulturlandschaft (Ziele 2.1, 3.1 und 7.2)
- Sicherung der Erholungseignung im Umfeld der Siedlungen (Ziele 1.10, 5.1 und 7.1)
- Sicherung von Flächen mit klimatischer Bedeutung (Ziele 5.3 und 5.4)
- Sicherung der Produktion von Land- und Forstwirtschaft (Ziel 2.4)
- Sicherung von Bodenfunktionen (Ziel 2.5)
- Gliederung der Siedlungsflächen (Ziel 3.5)
- Erhaltung von charakteristischen Landschaftsbildern (Ziel 6.1)

Zusätzlich werden der Fachplan Landesweiter Biotopverbund bestehend aus Biotopverbund Offenland mit Ergänzung Raumkulisse Feldvögel (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg 2020, 2022) und Biotopverbund Gewässerlandschaften (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg 2020), vorrangig schützenswerte Böden (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe 2001), Waldfunktionen (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg 2024), die Landesweite Erhebung der Streuobstbestände (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg 2020) und die Flurbilanz 2022 (Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd 2023) als Fachgrundlagen für die Festlegung der Regionalen Grünzüge herangezogen.

Z (2) Baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) sind in Regionalen Grünzügen ausgeschlossen. Neben Besiedlung sind auch andere funktionswidrige Nutzungen, z. B. Aufforstung wichtiger Bereiche des Regionalen Biotopverbunds oder Anlage eines Gewässers im Kernraum trockener Standorte des Regionalen Biotopverbunds, in Regionalen Grünzügen ausgeschlossen.

Im Einzelfall sind bestimmte Vorhaben in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge bestehen, die mit geringeren Wirkungen auf den Freiraum verbunden sind und die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs gewährleistet bleibt, insbesondere im Hinblick auf den großräumigen Freiraum- und Biotopverbund.

Ausnahmsweise zulässig sind nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Vorhaben (z. B. bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus und Kläranlagen). Für § 35 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 12 BauGB gilt die ausnahmsweise Zulässigkeit nur, sofern sich die privilegierten Vorhaben außerhalb der Kernräume des Regionalen Biotopverbunds befinden, um den Biotopverbund auch weiterhin zu sichern. Ausnahmsweise zulässig sind zudem standortgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur (z. B. Straßen, Schienen und Leitungen). Windenergieanlagen und Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) sind in diesem Fall von den standortgebundenen Anlagen der technischen Infrastruktur ausgenommen und werden deshalb separat aufgeführt.

Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG sollen Regionale Grünzüge für Windenergieanlagen und Freiflächen-Solaranlagen aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien geöffnet werden. Um dem Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen, sind in Regionalen Grünzügen daher Windenergieanlagen ausnahmsweise zulässig. Regionale Grünzüge dienen unter anderem der planungsrechtlichen Sicherung des Biotopverbunds gemäß § 22 Abs. 4 NatSchG. Ziel ist es, bis 2030 mindestens 15 % Offenland der Landesfläche als Biotopverbund zu sichern (§ 22 Abs. 1 NatSchG). Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn das Netz räumlich und funktional verbundener Biotope vor konkurrierenden Nutzungen gesichert wird. Gleichwohl hat der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) einen Abwägungsvorrang erhalten. In Regionalen Grünzügen sind daher Freiflächen-Solaranlagen ausnahmsweise zulässig, sofern sie sich außerhalb der Kernräume des Regionalen Biotopverbunds befinden, um den Biotopverbund auch weiterhin zu sichern.

Als Genehmigungsvoraussetzung zur Errichtung einer Windenergieanlage muss ein Vorhabenträger gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB eine Verpflichtungserklärung abgeben, die Anlage nach dauerhafter Nutzungsaufgabe zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass nach Nutzungsaufgabe somit keine negativen Auswirkungen mehr auf den Regionalen Grünzug bestehen.

Im Gegensatz dazu besteht für nicht privilegierte Freiflächen-Solaranlagen keine ausdrückliche gesetzliche Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Nutzungsaufgabe. Rückbauverpflichtungen sollten jedoch in der Bauleitplanung vorgesehen werden, um nach Nutzungsaufgabe die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs zu gewährleisten. Für privilegierte Freiflächen-Solaranlagen greifen die Regelungen zum Rückbau gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB.

Freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport (z. B. Sportanlagen, Spielplätze, Tierkoppeln) sind ebenfalls ausnahmsweise zulässig in Regionalen Grünzügen. Eine Bebauung ist hier nur in sehr untergeordnetem Umfang möglich und es sind nur bauliche Anlagen entsprechend der jeweiligen zweckgebundenen Erholungs- und Freizeitnutzung zulässig. Nach Möglichkeit sind diese zur Siedlung hin zu orientieren.

Im Gegensatz zu freiraumbezogenen Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport sind siedlungsnahe Erholungs- und Freizeitnutzungen deutlich stärker baulich geprägt und liegen in räumlicher Nähe zu Siedlungen. Bestandsorientierte Erneuerungen oder Neuordnungen siedlungsnaher Erholungs- und Freizeitnutzungen (z. B. Freibäder, Sportanlagen und Kleingärten) sind ebenfalls ausnahmsweise zulässig, jedoch keine baulichen Intensivierungen oder Ausweitungen. In diesem Fall finden die Voraussetzungen bezüglich der freiraumschonenderen Alternativen und der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs, welche für die anderen Ausnahmen gilt, keine Anwendung.

Zudem ist Voraussetzung für die ausnahmsweise Zulassung von Planungen und Maßnahmen in Regionalen Grünzügen, dass keine sonstigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Diese Formulierung ist notwendig, da sich die Freiraumfestlegungen der Vorranggebiete für die Landwirtschaft (PS 3.2.2), der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3) oder der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS 3.4) des Regionalplans mit Regionalen Grünzügen überlagern können. Die freiraumschützenden Gebietsfestlegungen weisen unterschiedliche Begründungen und Zielsetzungen auf, stehen aber untereinander in keinem inhaltlichen Zielkonflikt. Das bedeutet, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen alle sich überlagernden Festlegungen gleichzeitig zu beachten sind.

Regionale Grünzüge können sich mit den Vorranggebieten für die Landwirtschaft (PS 3.2.2) überlagern. Die Regelungen unterscheiden sich hinsichtlich der Ausnahmen. In diesen Fällen gelten hinsichtlich Kompensationsmaßnahmen, Aufforstungen sowie freiraumbezogenen Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport die strengeren Regelungen der Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Auch hinsichtlich der Ausnahmen für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen gelten im Überlagerungsfall die strengeren Regelungen der Vorranggebiete für die Landwirtschaft, sodass Windenergieanlagen sowie konventionelle Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht zulässig sind und nur Agri-Photovoltaikanlagen ausnahmsweise zulässig ist.

Überlagerungen sind auch mit Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS 3.4) möglich. Die Regelungen unterscheiden sich hinsichtlich der Ausnahmen. Im Falle der Überlagerung sind bei ausnahmsweise zulässigen baulichen Anlagen in Regionalen Grünzügen zusätzlich die Ausnahmevoraussetzungen für bauliche Anlagen in Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu beachten.

Weiter ist eine Überlagerung von Regionalen Grünzügen mit den Festlegungen zum Verkehr (PS 4.1) ebenfalls möglich, da in Regionalen Grünzügen standortgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur ausnahmsweise zulässig sind. Des Weiteren können sich Regionale Grünzüge mit Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (PS 4.2.2) überlagern. In diesen Fällen ist den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Vorrang einzuräumen.

Regionale Grünzüge überlagern sich nicht mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1). Aufgrund des gemeinsamen Ziels beider Freiraumfestlegungen sowie der sich teilweise überschneidenden Datengrundlagen können Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege die ökologische Funktion der Regionalen Grünzüge unterstreichen, auch wenn sie nicht innerhalb dieser festgelegt und in der Raumnutzungskarte nicht überlagernd dargestellt werden.

G (3) Bei der Errichtung von ausnahmsweise zulässigen baulichen Anlagen und insbesondere bei Neu- und Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen innerhalb der Regionalen Grünzüge soll der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds besonders berücksichtigt werden, um der planungsrechtlichen Sicherung und dem Schutz des Biotopverbunds nachzukommen. In der Abwägung sollen die für die Fachplanungen bestehenden Möglichkeiten, die weitere bzw. bestehende Zerschneidungswirkung des Biotopverbunds zu vermeiden bzw. zu minimieren, einen erhöhten Stellenwert erhalten.

Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2015

Fachkulisse Regionaler Grünzug

Regionaler Grünzug (VRG)

REGION NORDSCHWARZWALD
Regionalverband

Le 06/2026

0 5 10 km

N

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem Automatisierten Raumordnungskataster Baden-Württemberg (AROK; Stand 10/2022), WIBAS Daten der LUBW (Stand 11/2022), sowie eigene Festlegungen. Grundlage: "DTK100" © LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0